



Vorlage Nr. 19-V-66-0208

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden Westend/Bleichstraße am 8. Mai 2019

Emser Straße - Einrichtung von Radverkehrsanlagen

1. Der Planung zur Herstellung von Radverkehrsanlagen in der Emser Straße wird zugestimmt.
2. Die Kostenberechnung vom 07.03.2019, als Anlage zur Sitzungsvorlage, abschließend mit 50.000 €, wird genehmigt.
3. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 50.000 Euro stehen beim Programm I.03194 „66 WIS Radwegeprogramm WI“ mit Finanzierung aus dem Garagenfonds zur Verfügung und werden grundsätzlich genehmigt. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf dem IM-Projekt I.05252 „66 WIS RAD Emser Straße“.
4. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch Dez. V/66.

Beschluss Nr. 0043

Der Sitzungsvorlage Nr. 19-V-66-0208 „Emser Straße - Einrichtung von Radverkehrsanlagen“ wird zugestimmt.

+

+

Verteiler:

Dezernat V z. w. V.

Wild
Ortsvorsteher

Protokollnotiz der SPD-Fraktion:

Die SPD-Fraktion stimmt der Sitzungsvorlage 19-V-66-0208 (Emser Straße - Einrichtung von Radverkehrsanlagen) unter der Maßgabe zu, dass in vierteljährlichen Abständen unaufgefordert über die Verkehrsentwicklung sowie über die Anzahl der Parkverstöße in der Emser Straße berichtet wird. Des Weiteren fordern wir eine engmaschige Parkraumkontrolle, die insbesondere das sogenannte „Zuparken“ von Hof- oder Toreinfahrten mit einschließt.

Protokollnotiz der SPD-Fraktion:

Es ist bedauerlich, dass nicht einmal der Versuch unternommen wurde flankierend zu den anderen Maßnahmen Tempo 30 auf der Emser Straße einzurichten. Die rechtliche Begründung, die nur mündlich bei der Vorstellung des Projektes vorgetragen wurde und sich nicht in der Sitzungsvorlage befindet, überzeugt nicht. Bei der Begründung wurde ausschließlich auf den Satz 4 des § 45 Abs. 9 StVO, Konkret Nr. 6, verwiesen und (nachvollziehbar) dargelegt, dass sich die Situation vor Ort hierunter nicht subsumieren lasse. Auf eine Regelung gem. Satz 3 derselben Vorschrift wurde nicht eingegangen. Nach S. 3 ist auch außerhalb der in Satz 4 normierten Situation im Einzelfall eine Verkehrsregelung möglich. Dann muss man allerdings die Besonderheiten des Einzelfalls herausarbeiten. Anknüpfungspunkte hierfür wären z. B. die Steigung der Emser Straße auf Nordseite. Die Ausweisung der Emser Straße als Schulweg für Grundschulkinder, die geringe Durchfahrtsgeschwindigkeit im Hauptverkehrs auch ohne Beschilderung, hohe Bordsteinkante und dadurch resultierende Unauffälligkeit für Fußgänger und Radfahrer...Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es ist uns bewusst, dass das ein Problem mit der ESWE Verkehrs geben könnte, angesichts der Lösungen an anderer Stelle (Blücherstraße) halten wir diese Probleme aber für lösbar. Es ist uns bewusst, dass eine solche Regelung von der Genehmigungsbehörde kritisiert werden könnte, vertrauen aber der Argumentationsfähigkeit des Dezernates, dass von dort die mögliche Überzeugungsarbeit gegenüber der Genehmigungsbehörde geleistet wird - wenn man sich überhaupt mal mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO beschäftigt.